

KVB 80684 München

An alle Vertragsärztinnen/-ärzte und
Psychotherapeutinnen/-therapeuten
in Bayern

Geschäftsführung

Ihr Ansprechpartner:

KVB eTec Support

Telefon: 089 57093-40040

Unser Zeichen: GT-DIG

19.08.2025

**Telematikinfrastruktur (TI): Konformitätsbewertungsverfahren für Praxissoftware als
Voraussetzung zur Abrechnung**

Das Wichtigste auf einen Blick:

**Neue gesetzliche
Vorgabe**

Das Digitalgesetz (DigiG) sieht eine neue Pflicht für
Praxisverwaltungssysteme (PVS) zum Nachweis definierter
Interoperabilitätsanforderungen vor.

**Risiko für Sie:
Abrechnungsausschluss**

**Gemäß DigiG dürfen Ärzte und Psychotherapeuten künftig –
unabhängig davon, ob sie an die TI angeschlossen sind oder
nicht – nur dann Leistungen über die KV abrechnen, wenn ihr
PVS eine entsprechende Zertifizierung erhalten hat.**

Wir empfehlen

Prüfen Sie in der angehängten Liste, ob es sich bei Ihrem PVS um
ein zertifiziertes System handelt und wenden Sie sich im Zweifel an
Ihren PVS-Hersteller oder Systembetreuer.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswe-
sens (DigiG) ist eine neue Verpflichtung für PVS-Hersteller entstanden, die sich künftig auch
auf Sie als Kunden dieser Softwaresysteme auswirken kann.

Praxissoftwarehersteller sind demnach verpflichtet, mit ihrem PVS die neue sogenannte Konformitätsbewertung (KOB) für vorab definierte Interoperabilitätsanforderungen zu durchlaufen. Ohne entsprechende Zertifizierung darf ein PVS künftig nicht mehr für die Abrechnung über die KV eingesetzt werden.

KOB-Verfahren

Die KOB ist ein Instrument zur Überprüfung, ob PVS festgelegte Interoperabilitätsstandards korrekt umgesetzt haben und anwenden. Gemäß § 387 SGB V führt das in der gematik angesiedelte Kompetenzzentrum für Interoperabilität im Gesundheitswesen (KIG) die KOB durch und hat den Betrieb des Verfahrens mit dem Start der „elektronischen Patientenakte für alle“ („ePA für alle“) offiziell aufgenommen. Vom aktuell laufenden KOB-Verfahren ausgenommen sind lediglich Systeme der Fachrichtungen Labor, Radiologie und Pathologie.



Das KIG hat eine **Positivliste aller bisher zertifizierten PVS** veröffentlicht. Sie können unter nachfolgendem Link überprüfen, ob Ihr PVS das KOB-Verfahren schon erfolgreich durchlaufen hat:

<https://www.ina.gematik.de/kig/konformitaetsbewertung/positivliste-kob-eml>

Mögliche Auswirkungen für Ihre Praxis

Der § 372 Abs. 3 SGB V besagt:

„Vertragsärzte und Vertragszahnärzte können ihre vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Leistungen nur dann bei den Kassenärztlichen Vereinigungen abrechnen, wenn sie solche informationstechnischen Systeme einsetzen, die ein Konformitätsbewertungsverfahren nach § 387 erfolgreich durchlaufen haben.“

Demnach sieht das Gesetz bei einem fehlenden KOB-Zertifikat vor, dass das betreffende PVS nicht für die Abrechnung erbrachter Leistungen eingesetzt werden darf. **Diese Vorgabe gilt unabhängig davon, ob ein PVS-Anwender an die TI angebunden ist oder nicht.**

Die KBV hat in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) erreicht, dass Praxen ihre Abrechnung noch bis Ende 2025 auf Basis eines PVS erstellen dürfen, das noch kein KOB-Zertifikat hat.

Vorgehen der KV Bayerns

Die konkrete Vorgehensweise der KV Bayerns bezüglich einer künftigen Ablehnung von Honorarabrechnungen, die nicht über KOB-zertifizierte PVS eingereicht werden, ist derzeit in Klärung. Bereits im letzten Jahr haben die KVen das BMG mehrfach darauf hingewiesen, dass die oben genannte Gesetzesvorgabe ein massives Risiko für Praxen und insofern für die ambulante Versorgung darstellt.

Unsere Empfehlung

Diesem Schreiben haben wir eine Liste aller PVS (zum Stand 18.08.2025) beigefügt, die das KOB-Verfahren bereits abgeschlossen haben. Uns liegen keine Angaben darüber vor, welche Systeme sich beim KIG im laufenden Verfahren befinden.



Sollte Ihr PVS nicht in der beigefügten Liste enthalten sein, wenden Sie sich umgehend direkt an Ihren PVS-Hersteller oder Systembetreuer und erkundigen Sie sich nach dem aktuellen Stand des KOB-Verfahrens.

Haben Sie Fragen?

Unser KVB eTec Support hilft Ihnen unter der Telefonnummer **089 57093-40040** oder unter technik@kvb.de gerne weiter.

Freundliche Grüße

gez.

Stephan Spring
Geschäftsführer